

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allen Aufträgen liegen unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde, diese basieren auf den Geschäftsbedingungen der Berufsgruppe für Verkehrsflächenreiniger der Wirtschaftskammer und entsprechen auch den Ideologien des Verbandes der Wiener Schneeräumbetriebe. Die Leistungserbringung selbst orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen (§93 der Straßenverkehrsordnung, sowie an der Wiener Winterdienstverordnung.

Die Leistungserbringung, bzw. die Vertragssituation wird in den nachfolgend, detailliert angeführten Bedingungen fixiert und gilt als verbindlicher Vertragsbestandteil.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Bedingungen im „Großdruck“ ebenso kostenlos zur Verfügung wie Informationen über die Magistratsverordnungen, die Straßenverkehrsordnung (§ 93), Kammer- und Verbandsinformationen samt Bedingungen, sowie die Winterdienstverordnung. Informationen dazu gibt es auch auf der firmeneigenen Homepage „www.bromberger.at“.

Die Bedingungen auf der linken Blatthälfte gelten für die Vertragsvariante **Standardvertrag (A2)**, jene auf der **rechten Seite** für die Variante „**Qualitätswinterdienst**“ (**A1**); Texte über beide Spalten sind für beide Vertragsvarianten gültig. Erweiterte Leistungsmodelle aus den Konzepten „Best of BRO“ sind, in Belangen des Winterdienstes, ausschließlich in der Vertragsvariante A1 möglich und stellen – gemäß den nachfolgend angeführten Leistungen und Positionen – entsprechende Erweiterungen, Verbesserungen bzw. Zusatzleistungen für die jeweils angeführten Positionen dar.

Leistungen:

Die Bromberger Betriebe GmbH – Schneeservice wird die im Vertrag angeführten Flächen in der kommenden Wintersaison (bzw. in den kommenden Wintersaisons) von Schnee und Eis säubern bzw. bei Glatteis bestreuen. Die zu betreuenden Flächen sind im „Offert/Auftragsformular“ genannt, ebenso die Kennzeichnung der Betreuungsart (händisch/maschinell – h/m), sowie die „Größenangaben“. Der Auftraggeber anerkennt den dargestellten Flächenumfang und die damit in Zusammenhang stehende Kalkulation. Wenn seitens der Bromberger Betriebe GmbH Arbeitsskizzen/Pläne oder ähnliche interne Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, dann sind diese ausschließlich für Kommunikationszwecke zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer gedacht, der Auftraggeber verzichtet auf jede weitere Art der Verwendung zu anderen Zwecken.

Wenn nicht anders vereinbart, ist maschinelle Betreuung vorgesehen. Wenn Flächenbereiche aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, bzw. durch die Wettersituation oder aus welchen Gründen auch immer nicht maschinell betreut werden können, entfällt die Räumungsverpflichtung. Ein Anspruch auf händische Räumung oder auf „Schwarzräumung“ ist nicht Vertragsgegenstand. Gerade die „Wiener Winterdienstverordnung 2003“ sieht eine...„gezielte und sparsame Verwendung von Auftaumitteln... die nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß... zu verwenden sind“ vor, sodass hier auch der Auftraggeber gewisse „Schneerestmengen“, die mit Streusplitt verkehrssicher gemacht werden, akzeptiert.

Die Leistungserbringung erfolgt selbstständig durch den Auftragnehmer (und/oder dessen Partner) – orientiert an der Bedarfssituation und Wetter –, der Auftraggeber kann aber auch Leistungen und alle damit in Zusammenhang stehende Informationen abrufen, bzw. im Falle von Gefahrensituationen die Einsatz-Zentrale des Auftragnehmers verständigen.

Leistungszeitraum:

Eine Saison erstreckt sich vom 1. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Vertragsbeginn, wenn nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Einlagen des schriftlichen Auftrages und Erhalt der Auftragsbestätigung.

Eine Saison erstreckt sich vom 25. Oktober des laufenden Jahres bis zum 1. Mai des folgenden Jahres. Vertragsbeginn, wenn nicht anders vereinbart, 8 Tage nach Einlangen des schriftlichen Auftrages und Rückbestätigung durch die Bromberger Betriebe GmbH

Leistungsablauf:

Die Leistungserbringung erfolgt (bei nächtlichem Schneefall oder Glatteis) schon während der Nachtstunden (ab etwa 3.00 Uhr Früh) und wird bei anhaltendem Schneefall/Glatteis im Zuge weiterer Einsätze bei Bedarf fortgesetzt. Ein Anspruch auf bestimmte Arbeitszeit besteht nicht, ausgenommen davon sind Sondervereinbarungen und Leistungsverbesserungen, die aber eindeutig im Vertrag, bzw. in gesonderten Leistungskonzepten seitens der Bromberger Betriebe GmbH bestätigt werden.

Die Intervalle betragen:

4-6 Stunden

3-4 Stunden

Bei Einsetzen der Niederschläge tagsüber erfolgt der Einsatzbeginn mit Liegenbleiben des Schnees oder Auftreten von Glätteis, sobald eine Betreuung notwendig erscheint, bzw. technisch möglich ist. Die Betreuung der Liegenschaft erfolgt dann innerhalb von maximal 4-6 Stunden 3-4 Stunden

Zu diesen Zeitangaben ist ein entsprechender Zeitaufwand für die technische Aufrüstung des Fahrzeuges (beispielsweise Beladen mit Streumittel) und Anfahrtszeit vom nächsten regionalen Stützpunkt, sowie eine der aktuellen Verkehrssituation entsprechende Fahrzeit zuzuzählen.

Verkürzte Reaktionszeiten, bzw. Mehr- und Sonderleistungen sind in den speziellen Leistungskonzepten (Best of BRO) vorgesehen, diesbezüglich bedarf es gesonderter Bestellung, Vereinbarung und Dokumentation.

Die Durchführung der Leistung „Winterdienst“ wird – wenn nicht anders vereinbart – mit modernen Kommunalfahrzeugen durchgeführt. Abhängig von der Objektgröße und den technischen Möglichkeiten vor Ort wird der Fuhrpark disponiert.

Ein nicht niederschlagsbedingtes Nacharbeiten, bzw. ein weiterer Arbeitsgang (bedingt durch Glätteisbildung nach Tauwetter, Anhäufungen durch Straßenräumgeräte, einparkende Autos, spielende Kinder, Dachlawinen, Fußgänger-Verkehr, freigeschaufelte Autos und dgl.) ist nicht im Vertrag inkludiert und über im Vertrag auf Abruf inkludiert, Beseitigung im ausdrücklichen Auftrag gesondert zu bezahlen. Zuge des nächsten Arbeitsganges.

Für unvorhergesehene Eisbildung und Schneelage (z.B. defekte oder gefrorene Dachrinnen, Dachlawinen) ist der Auftragnehmer sowohl von der Haftung wie auch von der Leistungserbringung befreit; dies gilt ebenso bei nur regional auftretenden Niederschlägen und bei regionalem „Schneefall“, der durch Industrieabgase ausgelöst wird (so genannter Industrieschnee).

Schneelagerplätze:

Schneeräumung bedeutet Zusammenschieben des Schnees, entsprechende Flächen für die „Lagerung“, die auch technisch umsetzbar sind, muss der Auftraggeber bereithalten. Wenn keine „Lagerplätze“ definiert sind, bzw. nicht klar erkennbar sind, werden diese praxisnah durch die Einsatzzentrale der Bromberger Betriebe gewählt. Ein nachträgliches Verlagern dieser Schneehaufen ist nicht vorgesehen. In einigen Bereichen ist durch den gelagerten Schnee mit Einschränkungen der Flächenverfügbarkeit zu rechnen und wird dies seitens des Auftraggebers akzeptiert. Die gesetzlichen Richtlinien verbieten jede Schneelagerung auf nicht versiegelten Flächen, also Wiesen, Baumscheiben, Erdreich. Nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und mit der Verantwortung des Auftraggebers wird weiterhin entsprechende Schneelagerung durchgeführt, es bedarf dies aber einer zusätzlichen Sondervereinbarung. Ein Abtransport von Schnee ist nicht inkludiert und nur gegen gesonderte Verrechnung möglich, kann aber jederzeit abgerufen werden.

Best of BRO: Die Aufwertung des Leistungspaketes – nach ausdrücklicher Vereinbarung und Vertragsabschluß – inkludiert folgende Leistungen:

Mit diesen Leistungskonzepten können die angebotenen Leistungen intensiviert, bzw. den Erwartungshaltungen und Bedarfssituationen angepasst werden, die Beträge sind zusätzliche Kosten und werden der Saisonpauschale hinzugerechnet.

B ... Flächenkehrung (Saisonschluss oder auch Abrufleistung) der im Vertrag fixierten Flächen, Pauschale pro Einsatz.

C ... Schönwetterkehren und Saisonschlusskehrung. Die im Vertrag fixierten Flächen werden in jeder Schönwetter-Periode (Pos Kehren) vom Streusplitt gekehrt, ebenso am Saisonende, Pauschale für Gesamtleistung. In beiden Positionen sind das Sammeln, Verladen, der Abtransport und die fachgerechte Entsorgung in den genannten Kosten inkludiert.

E ... Dach- /Tauwetterkontrolle. In allen klassischen, typischen Tauwettersituationen, bzw. anderen Gefahrenmomenten, die für das gesamte Stadtgebiet gelten, werden die Liegenschaften bis zu dreimal täglich nach Gefahrensituationen, wie Eiszapfen, Dachlawinen, Schneewächten (aus dem Dachbereich, soweit von der Straße her erkennbar) kontrolliert. Bei Bedarf erfolgt Sicherung und Verständigung des Kunden, bzw. genannter Ansprechpartner. In Notfällen wird die Feuerwehr verständigt. Im Zuge dieser Arbeitsgänge werden allfällige Problembereiche auf den Verkehrsflächen beseitigt. Bei nur regionalem Bedarf erfolgt keine automatisierte Kontrolle, der Auftraggeber hat aber die Möglichkeit die Leistung abzurufen. Keine Leistungsverpflichtung besteht, wenn die Gefahrenmomente durch technische Mängel (z.B. kaputte Dachrinne) wiederholt auftreten.

G ... (nur für A1) die Betreuungsintervalle, bzw. Reaktionszeit wird (orientiert an den üblichen 3-4 Stunden) auf ein Zeitmodell von 2 Stunden reduziert.

K ... Als Leistungsbasis gilt das individuell vereinbarte Leistungskonzept, welches als Anhang zum Anbotsformular mitgeschickt wird. Die dort dokumentierten, individuellen Leistungsvarianten werden zum Vertragsbestandteil, alle weiteren Positionen, auch wenn diese nicht näher angeführt werden, unterliegen diesen Geschäftsbedingungen.

Wintergold: (Pos H)

Winterdienst, abgestimmt auf die jeweilige Bedarfssituation, die in gesonderten Leistungskonzepten erstellt und erfasst wird. Wichtige Kriterien dabei sind die Reaktionszeit bei Schneefall, der Zeit bis zur nächsten Betreuung bei anhaltendem Schneefall, allfällige Sonderwünsche und Sonderarbeiten, Terminwünsche, inkludierte Nebenleistungen. Wenn ein derartiges Leistungskonzept mit dem Kunden nicht vereinbart wird, gelten folgende Regelungen:

Vertragssystem „Wintergold“

Reaktionszeit ab Niederschlagsbeginn eine Stunde, Wiederholungseinsatz bei anhaltendem Schneefall innerhalb von maximal 90 Minuten individuelles Nacharbeiten in den Abendstunden (frei gewordene Parkflächen), Möglichkeit der Abrufleistungen des Kunden bei entsprechender Bedarfssituation, Reaktionszeit dafür maximal 90 Minuten.

Im Falle einer sechsjährigen Vertragsbindung im Leistungsprofil Wintergold, werden die angebotenen Zusatzleistungen – nach Verfügbarkeit und auf Abruf, ohne Mehrkosten in der Laufzeit durchgeführt, das sind 33 Schönwetterkehrungen, 33 Handwerkerstunden, die Dach- und Tauwetterkontrolle, zusätzlich kommt ein zehn prozentiger Treuebonus (indexgesichert) zur Anwendung.

Ein vorzeitiges Storno ist nur bei „Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit“ gegeben, dann werden die Rabatte, bzw. die bisher erbrachten Gratisleistungen nach verrechnet.

Mehrjahresvertrag:

Zusätzlich zur Vertragsvariante Wintergold besteht die Möglichkeit eines Mehrjahresvertrages.

Bei vertraglicher Bindung von 6 Jahren werden 10 % Rabatt jährlich gewährt, indexgesicherte Preisgarantie und drei Gratiskehrungen.

Bei vertraglicher Bindung von 3 Jahren werden 5 % Rabatt jährlich gewährt, indexgesicherte Preisgarantie und eine Gratiskehrung.

Bestehende „Vorteilsverträge“ (aus bisherigen Leistungskonzepten) bleiben aufrecht.

Entgelt:

Das Entgelt ist – wenn nicht anders schriftlich vereinbart – nach Rechnungslegung im November und Jänner zu entrichten. Zahlungsziel 10 Tage ab Rechnungsdatum. Bei späterer Auftragserteilung ist der Betrag bei Vertragsbeginn fällig. Das Entgelt ist – auch wenn keine Rechnung vorliegt – rechtzeitig und ohne Aufforderung auf das Konto bei der Erste Bank – Konto 098-04412 BLZ 20111 – (oder eines der anderen Firmenkonten) zur Einzahlung zu bringen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist der Auftragnehmer ohne jede weitere Verständigung des Auftraggebers von sämtlichen Verpflichtungen dieses Vertrages, insbesondere von der Räumspflicht, befreit. Diese Befreiung gilt bis 10 Tage nach Einlangen des Geldes (Bankbuchungstag) und bringt keine Reduktion des Pauschalentgeltes mit sich. Der Auftragnehmer hat das Recht, 10% Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist darüber hinaus der gesamte Saisonpauschalbetrag (auch für andere, aktuelle Aufträge des Auftraggebers) sofort fällig. Leistungen, die als Zusatzleistung mit der Schneeräumung bestellt werden, erhöhen den Pauschalpreis und werden den bestehenden Zahlungsmodalitäten angepasst. Leistungen, die nicht den Winterdienst betreffen sind – binnen zehn Tagen nach Rechnungslegung und Leistungserbringung (Einmaleinsätze) fällig, Saisonleistungen werden monatlich, binnen zehn Tagen nach Rechnungslegung fällig.

Laufzeit:

Der vorliegende Vertrag gilt für die aktuelle Wintersaison und verlängert sich jeweils um eine weitere Saison, wenn nicht bis zum 1. August (vor Beginn der neuen Saison) schriftlich – eingeschrieben – gekündigt wird. Mehrjahresverträge gelten für die vereinbarte Laufzeit und verlängern sich dann neuerlich um die ursprünglich gewählte Laufzeit. Der Auftragnehmer hat das Recht, jährliche Preiskorrekturen bis zu einer Höhe von maximal 9% vorzunehmen (ausgenommen Verträge mit Preisgarantie). Der vorliegende Vertrag kann bei Risikowegfall (Verkauf der Liegenschaft) vorzeitig mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsletzten aufgelöst werden, wobei für den Oktober 10%, November 20%, Dezember 20%, Jänner 30%, Februar 20%, des Pauschalpreises in Rechnung gestellt werden.

Die analoge Verlängerung gilt auch für "Sommerbetreuungen", hier ist eine Kündigung bis 31.12. erforderlich.

Eine vorzeitige Auflösung aus anderen Gründen ist nicht vorgesehen.

Für mehrjährige Verträge gelten besondere Konditionen und diverse Leistungen, die in den Konzepten dokumentiert sind.

IV. Haftung:

Die Bromberger Betriebe GmbH übernimmt die Haftung (sofern keine Sondervereinbarung vorliegt) im Rahmen der Geschäftsbedingungen der Bromberger Betriebe GmbH und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungsvereinbarungen gemäß dem abgeschlossenen Vertrag. Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsordnung, Kundmachungen des Magistrates, Wiener Winterdienstverordnung) stellen hier ein Grundkonzept dar, das allerdings durch die gültigen Geschäftsbedingungen detailliert dokumentiert wird. Keine Haftung besteht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Zufall oder das Verhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind. Weiters wird die Haftung für alle Schäden und Unfälle abgelehnt, die auf bereits geräumten Flächen passieren, wenn diese nachträglich durch Dritte oder Unbekannte ordnungswidrig verunreinigt wurden, z.B. spielende Kinder, ein- oder ausparkende Autos, fremde Schneeräumgeräte, Straßenräumung, Schmelzwasser, Autofahrer die ihr Fahrzeug freischaufeln usw. Eine Haftung für Unfälle auf Flächen, die von Fahrzeugen befahren werden (Parkplätze, Zufahrten, Höfe, Gehsteigüberfahrten usw.) ist nicht gegeben, ebenso entfällt die Haftung für Schräglflächen, Unebenheiten, Häusernischen, Wasseraustritte, sowie Luftzug und Fahrtwind von Fahrzeugen.

Eine entsprechende Haftpflichtversicherung wird seitens des Auftragnehmers abgeschlossen.

Die Bromberger Betriebe GmbH ist von der Erbringung der Leistung insofern befreit, oder ist diese entsprechend eingeschränkt, bzw. verzögert sich, als durch die Wettersituation, bzw. durch absolut nicht vorhersehbare unüblich extreme Schneefälle und Glatteissituationen derart chaotische Zustände herrschen, dass eine Leistungserbringung – trotz optimalem Einsatz – nicht möglich ist. Ab einer Schneemenge von etwa 20 Zentimeter (und/oder Eisregen) ist die Leistungskapazität, auch der modernsten Kommunalfahrzeuge (für den Betreuungsbereich von Kleinflächen) wesentlich eingeschränkt, bzw. eine Leistungsgrenze erreicht. An derartigen, extrem chaotischen Tagen, ist mit wesentlicher Verzögerung, Leistungseinschränkung zu rechnen und wird diese auch vom Auftraggeber akzeptiert. Der – extrem kostenintensive – Sondereinsatz von (beispielsweise) Baumaschinen für die wenigen „Katastrophen-Tage“ ist in der Grundkalkulation bewusst nicht enthalten, dies wird auch vom Auftraggeber akzeptiert, wenn der Auftraggeber dennoch eine Leistungserbringung „fordert“ übernimmt er die Kosten gegenüber der „klassischen und kalkulierten“ Schneeräumung.

Nach Normalisierung der Situation wird selbstverständlich der versprochene Leistungsstandard hergestellt, wobei auch während der „Chaos-Situation“ die Bromberger Betriebe Leistungen nach besten Möglichkeiten erbringen wird. Schnee-Service haftet nicht für Schäden, die im Zuge der Räumung entstanden sind, wenn diese trotz gehöriger Sorgfalt nicht vermeidbar waren oder die entsprechenden Arbeiten auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgen, ebenso besteht keine Haftung für allfällige Schäden, die an Gegenständen und Einrichtungen verursacht werden, die unter einer Schneedecke für den Fahrer des Räumfahrzeuges absolut nicht erkennbar sind, dazu gehören beispielsweise Beleuchtungskörper, Bodenleuchten, Raseneinfassungen, Ziergitter, Fußmatten, Begrenzungssteine, Kanaldeckel/-gitter etc.

Seiten der Bromberger Betriebe GmbH kann davon ausgegangen werden, dass alle in den Verkehrsflächen integrierten Einrichtungen (Kanaldeckeln/-gitter, Rigole, Überfahrten, Tormechanismen und Laufschielen) maschineller Betreuung im Winterdienst stand halten.

Keine Haftung besteht auch für Schäden, die durch das Lagern oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen, ebenso besteht keine Haftung für Schäden, die durch den Einsatz von chemischen Auftaumitteln (Eis-Ex, Harnstoffe, Salz usw.) entstehen, sowohl im Gebäude, wie auch im Grünanlagenbereich, analog gilt dies auch beim Einsatz von Streusplitt.

Jeder Schaden ist bei sonstigem Verzicht auf Schadenersatzansprüche binnen acht Tagen ab Erkennbarkeit (Schneelage) schriftlich anzuzeigen. Schadenersatzansprüche nach dieser Frist werden nicht anerkannt, für Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Auftragnehmer im Hinblick auf diese Geschäftsbedingungen bis 3 Monate nach Ende der Schneesaison. Die Bromberger Betriebe GmbH hat das Recht, aber nicht die Pflicht, Hinweisschilder über die Räumung anzubringen, bzw. bei Bedarf Schneestangen zur Orientierung zu setzen. Der Kunde stellt bei Bedarf einen entsprechenden "Lagerplatz" für Streumittel kostenlos zur Verfügung (Streusplittbehälter, Container, Silo). Als Basis

der „Korrespondenz“ gelten ausschließlich Fax-Mitteilungen, deren Absender klar erkennbar ist, sowie eingeschriebene Briefe; keine Mail-Korrespondenz.

Qualitäts-Garantie:

Bei dieser Vertragsvariante nicht vorgesehen

Sollten trotz großem Bemühen krasse Qualitätsmängel auftreten und diese sofort gemeldet werden, kann analog zu den Gesamteinsatztagen (=100%) eine Gutschrift für einzelne Tage gefordert werden (Saisonende).

Qualitätsmängel und allfällige Beanstandungen müssen – bei sonstigem Ausschluss dieser Einrede – binnen 3 Tagen nach beanstandeter Räumung schriftlich (Brief/Fax) angezeigt werden, widrigenfalls derartige Reklamationen unbeachtet bleiben müssen, insbesondere nachträgliche Beanstandungen bei Rechnungslegung bzw. am Saisonende. Um die „Mängel“ auch objektiv prüfen zu können, verpflichtet sich der Auftraggeber präzise die „Art der Beanstandung“, den Zeitpunkt, den Tag, den Ort und die Situation bekannt zu geben (kein Pauschalurteil).

VI. Allgemeines:

Wenn vertragsgemäß auch Innenflächen zu säubern sind, so hat der Auftraggeber bei Vertragsbeginn zwei Schlüssel bereitzustellen, da ansonsten keine Leistungserbringung erfolgen kann; ein neuerliches Anfahren einer Liegenschaft nach Aufsperrern durch den Auftraggeber ist nicht vorgesehen. Sollte trotz hoher Sorgfalt ein oder beide Schlüssel verloren gehen, haftet die Bromberger Betriebe GmbH. nur mit einer Pauschale von max. € 22,-. Parkplätze werden nur im Zusammenhang mit der „normalen“ Betreuung und nur dort geräumt, wo keine Verparkung der Flächen vorliegt. Auf einzelne Fahrzeuge kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn keine gesonderten Leistungswünsche auf dem Vertragsformular durch den Auftraggeber angekreuzt werden, gilt als Vertragsbasis die Variante "Qualitäts-Winterdienst A1" mit Zahlung im November und Jänner. Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z.B. Straßenbauarbeiten) bzw. die Wettersituation nur eine geringe Anzahl von Einsätzen oder gar keine Einsätze erforderlich macht. Fremd- und Eigenleistungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und auch nicht vergütet.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass Hausverwaltungen, Facility-Unternehmen/-betreiber und Vertreter des Liegenschaftseigentümers den Auftrag auch in eigenem Namen erteilen und deshalb persönlich für die Vertragserfüllung und Bezahlung haften.

Schneeräumarbeiten, die der Auftraggeber durch Eigen- oder Fremdpersonal durchführen lässt, werden nicht anerkannt.

Die Entfernung von Streusplitt durch den Auftraggeber ist nur in Schönwetterperioden gestattet. Wenn der Auftraggeber vorhandenen Streusplitt in Schlechtwetterperioden entfernt, so ist die Bromberger Betriebe GmbH. binnen 12 Stunden davon in Kenntnis zu setzen. Bis zur neuerlichen Bestreuung entfällt die Haftung.

Schönwetterkehren / Saisonschlusskehrung:

Die Wiener Winterdienstverordnung sieht vor, dass in allen „Schönwetterperioden“ der Streusplitt (§8/2) entfernt und fachgerecht entsorgt werden muss. Diese Leistungen werden in den Leistungskonzepten „Best of BRO“ angeboten. Wenn der Auftraggeber diese Leistungspakete nicht in Anspruch nimmt, so verpflichtet er sich, selbständig für die entsprechenden Maßnahmen zu sorgen. Sollten die Bromberger Betriebe – als Winterdienstpartner – zu derartigen Leistungen aufgefordert werden (sei es durch den Auftraggeber, dessen Vertreter oder durch öffentliche Organe wie Magistratsbeamte, Polizei, Bürgerservice oder ähnliche Institutionen) werden diese Leistungen durch die Bromberger Betriebe erbracht, wobei sich der Auftraggeber dazu verpflichtet, die entstandenen Kosten (laut Anbot) zuzüglich Verwaltungskosten von € 20,- pro Durchführung zu übernehmen. Eine automatische Verpflichtung ohne Entgelt und Auftrag diese Kehrunge durchzuführen besteht nicht und ist auch in der einschlägigen Judikatur/Rechtsprechung nicht dokumentiert.

Kehren:

Bestellte Saison-Schlusskehrungen werden – je nach Wetterlage – in den Monaten April, Mai (evtl. auch schon im März) nach regionalen Aspekten und im Tourumlauf durchgeführt (Pos B). Bestellte Schönwetterkehren (Pos C) können abgerufen werden, bzw. werden durchgeführt, wenn 5 Tage

lang (Tag und Nacht) Temperaturen über plus 5 Grad gegeben sind, sowie seitens der kompetenten Meteorologen auch für die nächsten 5 Tage keine Niederschläge (Schnee und Glatteis) mit Gefahrenmomenten vorhergesagt werden. Sollte der zu kehrende Streusplitt bzw. die Verkehrsfläche zusätzlich verunreinigt sein, wird der dadurch entstehende Mehraufwand ebenso in Rechnung gestellt, wie eventuell anfallende Entsorgungskosten. In Extremsituationen ist der Auftraggeber berechtigt, allfällige Verkehrsflächen, bzw. Teile davon nicht zu reinigen.

Umweltbeitrag – Pos D:

Gerade im Dienstleistungsbereich fallen entsprechend hohe Kosten für Entsorgung an. Diese werden zu einem Teil aus diesem Umweltbeitrag, der zu den Pauschalen zugerechnet wird, finanziert.

Bestpreisgarantie:

Keine Bestpreisgarantie für diese Vertragsvariante

Wenn der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Auftragsbeginn und vor dem 15. November ein schriftliches Angebot mit gleichen Leistungen und wesentlich niedrigerem Preis eines seriösen Mitbewerbers vorlegt, kann dieser Vertrag kostenlos storniert werden.

Einsätze * Leistungsdokumentation * Protokolle:

Wenn nicht anders vereinbart, ist es Vertragsbestandteil, dass der Auftraggeber alle Aufzeichnungen über erfolgte Einsätze und Leistungen der Bromberger Betriebe GmbH. anerkennt, eine zusätzliche Leistungsdokumentation, ähnlich einem „Lieferschein-System“ ist nicht Vertragsgegenstand. Es gilt hier das Vertrauensprinzip.

Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Wien; für Abschluss des Vertrages hat der Auftraggeber die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unbeschadet eigener Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen akzeptiert und anerkennt deren Gültigkeit auch dann, wenn ein gesondertes Auftragschreiben vorliegt, welches diese Geschäftsbedingungen nicht enthält.